

12,980 Thlr. — —
vermindert, ebenso ist das Dispositionsquantum für den Einrichtungsanfang um

15,000 Thlr. — —
niedriger veranschlagt worden; und es steht wohl zu erwarten, daß sich selbiges immer mehr reduciren werde. Herauszuheben ist die geschene Mittheilung, welche im jenseitigen Berichte sub II. aufgenommen worden ist; durch diese Maßregel wird zwar ein jährliches Opfer von über 9,500 Thlr. — — zum Besten der inländischen Elbschiffer gebracht, die Gründe, welche dafür angeführt werden, dürften selbiges jedoch vollständig rechtfertigen.

Da die Höhe der indirecten Abgaben mit Ausschluß der Schlachtsteuer auf Vertragsverhältnissen beruht, so muß die Deputation jeder etwaigen Bemerkung darüber sich enthalten, und empfiehlt die Position mit

1,656,210 Thlr. — —
zur Ausnahme.

Staatsminister v. B esch au: Ich erlaube mir, der geehrten Kammer hier dasjenige mitzutheilen, was ich über diese Position in der zweiten Kammer erklärt habe, und damit die dort gestellten Anträge zu verbinden. Meine Erklärung ist in dem betreffenden Blatt der Mittheilungen enthalten. Es ist darüber von mir Folgendes gesagt worden: „In der vorliegenden Position befinden sich mit Ausnahme der Schlachtsteuer lauter solche Abgaben, welche vertragsmäßig bestehen. Die geehrte Kammer wird damit einverstanden sein, daß es nicht angemessen sein möchte, alle Wünsche und Anträge in Bezug auf diese vertragsmäßigen Steuern, welche in der Kammer laut werden könnten, in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, namentlich in gegenwärtigem Augenblicke, wo über die Fortdauer dieser Verträge Verhandlungen eingeleitet worden sind. Ich habe daher der geehrten Kammer zwei Vorschläge zu machen: der eine geht dahin, die betreffenden Verhandlungen über diese Position in einer geheimen Sitzung fortzusetzen, der zweite aber würde der sein, diese Position, wie sie hier angegeben ist, unter Vorbehalt der etwaigen weiteren Anträge anzunehmen, und die Berathung über Anträge und Wünsche, welche deshalb hervortreten können, bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo das Decret, welches über die Erweiterung des Zollverbandes und über die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen sich ausspricht, der Kammer vorliegt, und zur Berathung gelangt.“ Die zweite Kammer ging auf den letzten Vorschlag ein und hat ohne weitere Discussion die vorliegende Position angenommen, und sich auf diese Weise etwaige Anträge und Wünsche in dieser Beziehung bis zu jenem Zeitpunkte vorbehalten. Ich wünsche, daß auch die geehrte Kammer diesem beitreten möge.

Präsident v. G e r s d o r f: Wenn Seiten der Kammermitglieder etwas nicht bemerkt wird, würde ich glauben, die Frage stellen zu können: ob sie unter der jetzt von dem Hrn. Staatsminister angegebenen Art und Weise diese Position mit 1,656,210 Thlr. annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Noch heißt es im Deputationsberichte:

Die zweite Kammer hat am Schlusse ihrer Berathung über das Einnahmehudget die Bewilligung der vorerwähnten sämtlichen Steuern und Abgaben ausgesprochen; wenn jedoch noch ein besonderes Finanzgesetz zu erwarten steht, und mit dessen Annahme die Bewilligung ebenfalls erfolgt, so dürfte nach dem Dafürhalten der Deputation selbige hier ausgesetzt bleiben.

Referent Bürgermeister S c h i l l: Es soll ebenso, wie am vorigen Landtage erfolgt, bei dem Finanzgesetz die Bewilligung im Ganzen ausgesprochen werden.

Präsident v. G e r s d o r f: Auch diesmal wird es Ihnen wohl gefällig sein, es dabei bewenden und den Namensaufruf bis zu seiner Zeit ausgesetzt zu lassen. — Wir kommen nun zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zum Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consulen betreffend, und ich ersuche den Hrn. v. W a g d o r f als Referent, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent v. W a g d o r f trägt zuvörderst das Allerhöchste Decret vor. Es lautet:

Seine königliche Majestät haben für angemessen erachtet, daß die von Höchstendenselben in auswärtigen Staaten angestellten Consuln, wo solches für nothwendig befunden werden sollte, zu Ausstellung von Recognitionen ermächtigt werden und zu diesem Behuf einen Gesetzentwurf bearbeiten lassen, der nebst den dazu gehörigen Motiven in den beiden Anfügen den getreuen Ständen Behufs der hierauf abzugebenden Erklärung andurch zugehet.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 18. März 1840.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob v. Koerneritz.

Der Gesetzentwurf sagt:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.
verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Unsern auswärtigen Gesandtschaften durch das Mandat vom 3. September 1827. (Gesetzsammlung Stück 17. Nr. 30) beigelegte Befugniß, Recognitionen auszufertigen, soll künftig auch Unsern im Auslande angestellten Consuln zustehen, welche als dazu ermächtigt von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch das Gesetz- und Verordnungsblatt werden bekannt gemacht werden.

Die vor diesen Consulaten unter Beobachtung der für sie dann ebenfalls geltenden Vorschriften §§. 2 — 7 des gedachten Mandats erfolgten Recognitionen haben alle Wirkungen der nach den Bestimmungen des Mandats vom 27. September 1819, die Abfassung von Recognitionenregistriaturen betreffend, vorgenommenen gerichtlichen Recognitionen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

Die Motiven dazu enthalten Folgendes:

Die sächsischen Gesetze erfordern in vielen Fällen zu dem